

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung und
Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 279/2021 betreffend
Zeitgemässe Verordnung zum Epidemiengesetz**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. Juni 2023
und der Geschäftsprüfungskommission vom 7. September 2023,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am
27. September 2021 überwiesenen Postulat KR-Nr. 279/2021 betreffend
Zeitgemässe Verordnung zum Epidemiengesetz wird um ein Jahr bis zum
27. September 2024 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 7. September 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Jean-Philippe Pinto

Der Sekretär:

Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Romaine Rogenmoser, Bülach; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung und Antrag

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. September 2021 folgendes von Kantonsrätin Bettina Balmer-Schiltknecht, Zürich, Kantonsrat Jörg Kündig, Gossau, und Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, am 12. Juli 2021 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Wir fordern den Regierungsrat auf, die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemien Gesetzgebung aus dem Jahr 1975 zu überprüfen und an die aktuellen Gegebenheiten in Zeiten von Corona anzupassen. Insbesondere erachten wir es als notwendig, auch das Risiko einer Grippepandemie in der Verordnung abzubilden, und zwar so, dass die Abläufe klar definiert sind und dennoch den nötigen Spielraum und die notwendige Flexibilität zulassen.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung durch den Regierungsrat läuft am 27. September 2023 ab.

Wie der Regierungsrat in seiner Begründung für die Fristerstreckung schreibt, sind die Vollzugskompetenzen des Kantons abhängig von den Vorgaben der eidgenössischen Epidemien Gesetzgebung. Mit der Motion 21.3963 der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 23. Juni 2021 wurde der Bundesrat beauftragt, dem eidgenössischen Parlament bis Ende Juni 2023 eine Vorlage zur Revision des Epidemien Gesetzes (SR 818.101) zu unterbreiten. Dabei sollen die Erkenntnisse aus der Covid-19-Pandemie in die Gesetzesrevision einfließen.

Die Gesetzesrevision auf Bundesebene ist abzuwarten, bevor allfällige kantonale Anpassungen umgesetzt werden können, da sie massgeblich von den bundesrechtlichen Bestimmungen abhängig sind.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt deshalb mit Beschluss vom 7. September 2023 einstimmig, die vom Regierungsrat beantragte Fristerstreckung zu genehmigen.